



---

**Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens**  
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 14/06**  
**VERSTÄRKUNG DER BEMÜHUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG**  
**DES MENSCHENHANDELS, EINSCHLIESSLICH DER**  
**AUSBEUTUNG VON ARBEITSKRÄFTEN, DURCH EINEN**  
**UMFASSENDEN UND AKTIVEN ANSATZ**

Der Ministerrat –

ernsthaft besorgt, dass alle Formen des Menschenhandels trotz verstärkter nationaler und internationaler Bemühungen zur Bekämpfung dieses Phänomens in der OSZE-Region und darüber hinaus nach wie vor weit verbreitet sind,

in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt und das eine Einkommensquelle für organisierte kriminelle Netzwerke darstellt,

in der Erkenntnis, dass gegebenenfalls die Polizeiarbeit, die strafrechtliche Verfolgung der Täter, der Schutz, die Rehabilitation, Integration und Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich ihres wirksamen Zugangs zu den Gerichten, sowie die Verhütung, einschließlich von Maßnahmen auf der Nachfrageseite, wichtige Aspekte in der wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels sind,

unterstreichend, dass angesichts der Komplexität des Menschenhandels ein dimensionsübergreifendes Vorgehen zahlreicher Akteure notwendig ist, das auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene koordiniert werden sollte,

erneut die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für die Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und dessen Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, erklärend,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich seines Zusatzes betreffend die Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel, dem der Ministerrat von Laibach 2005 zugestimmt hat, sowie von dessen Umsetzung durch die Teilnehmerstaaten,

Kenntnis nehmend vom Ergebnis der Konferenz über Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften/Zwangsarbeit und Zwangsdienstbarkeit, die strafrechtliche Verfolgung der Täter und Gerechtigkeit für die Opfer vom November 2006,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere die Artikel 6 und 7 über das Recht auf Arbeit und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen –

1. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich auf hoher politischer Ebene gemeinsam mit der Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bemühen;
2. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch nationale, regionale und internationale Vereinbarungen, Kooperationen und Koordination zwischen Strafverfolgungsbeamten, Arbeitsinspektoraten, Abteilungen für sozialen Schutz, medizinischen Einrichtungen, Zuwanderungs- und Grenzbeamten, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Opferfürsorge und der Wirtschaft sowie anderen einschlägigen Akteuren zu fördern, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Ansatzes. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, nationale Leitstellen einzurichten und nationale Koordinatoren zu bestellen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit Unterstützung der OSZE-Organe und -Institutionen, wenn darum ersucht wird, die Forschung und das System zur Sammlung und Analyse von Daten unter gebührender Berücksichtigung des vertraulichen Charakters der Daten zu verbessern und die Statistiken wo immer möglich nach Geschlecht, Alter und gegebenenfalls anderen einschlägigen Faktoren zu gliedern, um Art und Umfang des Problems besser einschätzen und wirksame und zielgerichtete politische Maßnahmen gegen den Menschenhandel entwickeln zu können. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, die Bestellung nationaler Berichtersteller oder ähnlicher unabhängiger Überwachungsmechanismen in Erwägung zu ziehen;
4. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NROs danach zu trachten, das Risiko heimgekehrter Opfer, neuerlich Opfer von Menschenhandel zu werden, zu verringern, indem sie sich insbesondere mit Faktoren auseinandersetzen, die Menschen zu leichten Opfern von Menschenhandel machen, darunter Armut, Diskriminierung, der fehlende Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt, und indem sie Risikoabschätzungen vornehmen, um zu gewährleisten, dass die Rückkehr der Opfer unter gebührender Bedachtnahme auf ihre Sicherheit erfolgt;
5. unterstreicht die Wichtigkeit, Opfern von Menschenhandel einen wirksamen Zugang zur Justiz zu bieten, auch in den Bereichen der Beratung und Information über ihre gesetzlichen Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache, und ihnen die Möglichkeit zu geben, für erlittenen Schaden entschädigt zu werden, und ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und von dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, nachzukommen;
6. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften aktiver zu bekämpfen, indem sie unter anderem

- (a) sicherstellen, dass ihre innerstaatlichen strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, stehen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten ermutigt sicherzustellen, dass solche Straftaten entsprechend aufgedeckt und verfolgt werden;
- (b) sicherstellen, dass ihr Arbeitsrecht Mindestarbeitsnormen vorsieht und dass ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen durchgesetzt werden, damit das Potenzial für Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften verringert wird;
- (c) Schulungsprogramme für einschlägig befassete Bedienstete durchführen, sowie für andere Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie mit mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, etwa Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Sozialarbeiter, Arbeitsinspektoren und andere, um deren Fähigkeit zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Weiterleitung an Hilfs- und Schutzdienste zu verbessern;
- (d) sicherstellen, dass Informationskampagnen zur Aufklärung über den Menschenhandel nicht zu einer weiteren Stigmatisierung gefährdeter Gruppen beitragen, durch die sie gegebenenfalls weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten;
- (e) Outreach-Strategien fördern, unter anderem in Zusammenarbeit mit einschlägigen NROs, mit deren Hilfe Migrantengemeinschaften und Personen, die in Billiglohn- und besonders anfälligen Sektoren wie Landwirtschaft, Bauwesen, Bekleidungsindustrie oder Gastgewerbe oder als Hausbedienstete arbeiten, über Menschenhandel informiert werden, mit dem Ziel, den Zugang der Opfer zu Unterstützung und zur Justiz zu verbessern, und Personen mit Informationen über mögliche Fälle von Menschenhandel dazu zu ermutigen, Opfer an solche Unterstützungsdienste zu verweisen und bei entsprechenden Behörden zwecks Untersuchung Meldung zu machen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass eine Straftat vorliegt;
- (f) fortschrittliche Ermittlungsmethoden entwickeln und einsetzen, insbesondere zur Aufdeckung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel, ohne sich dabei ausschließlich auf die Aussagen von Opfern stützen zu müssen;
- (g) moderne operative bewährte Praktiken in den polizeilichen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und sicherstellen, dass Polizeibeamte, die in Fällen von Menschenhandel ermitteln, regelmäßige Kontakte mit ihren Amtskollegen in anderen Dienststellen haben, die gegebenenfalls für Ermittlungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen zuständig sind, und bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und bei deren Schutz multidisziplinär vorgehen;

7. beauftragt den Ständigen Rat, Möglichkeiten der weiteren Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, auch von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, unter Berücksichtigung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen, des Aktionsplans für die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ergebnisse der Konferenz vom November 2006 über den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, Zwangsarbeit und Zwangsdienstbarkeit, Verfolgung der Täter und Gerechtigkeit für die Opfer.